

**URGENT ACTION**

# **JOURNALIST\_INNEN WEITERHIN UNTER DRUCK**

## **FRANKREICH**

UA-Nr: **UA-070/2019-1** AI-Index: **EUR 21/0513/2019** Datum: **12. Juni 2019** – ar

Herr **GEOFFREY LIVOLSI**

Herr **MATHIAS DESTAL**

Herr **BENOÎT COLLOMBAT**

**sowie mindestens vier weitere Journalist\_innen**

**Sieben Investigativjournalist\_innen sind seit Februar vom französischen Inlandsgeheimdienst vorgeladen worden, nachdem gegen sie eine Voruntersuchung wegen Preisgabe eines Geheimnisses der Landesverteidigung eingeleitet wurde. Sie hatten im April die sogenannten „Yemen Papers“ veröffentlicht – eine Reihe geheimer Dokumente über den Verkauf französischer Waffen an Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate und deren Einsatz gegen die Zivilbevölkerung im Bürgerkrieg im Jemen. Die Behörden setzen die Journalist\_innen unter Druck, ihre Quellen preiszugeben.**

Gegen zahlreiche Journalist\_innen läuft derzeit eine Voruntersuchung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der sogenannten „Yemen Papers“ im April dieses Jahres. Darin wurden Informationen über den Verkauf französischer Waffen an Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate und der Einsatz dieser Waffen gegen die Zivilbevölkerung im Bürgerkrieg im Jemen publik gemacht. Seit Februar sind mindestens sieben Investigativjournalist\_innen zur Vernehmung vor den französischen Inlandsgeheimdienst zitiert worden. Unter ihnen sind auch die Journalisten Geoffrey Livolsi und Mathias Destal, die für das investigative Onlinemedium *Disclose* arbeiten, sowie Benoît Collombat, ein Mitarbeiter von *Radio France*. Die Behörden luden die Journalist\_innen als Verdächtige vor und befragten sie zu ihren Quellen. Das Vorgehen der Journalist\_innen ist jedoch durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt. Die Ermittlungen gegen sie sind unverzüglich einzustellen.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung schützt das Recht jeder Person, sich Informationen und Gedankengut aller Art zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. Hierzu zählen auch Informationen über schwere Menschenrechtsverletzungen. Journalist\_innen spielen eine wichtige Rolle, indem sie die Öffentlichkeit mit Informationen versorgen. Sie müssen daher in der Lage sein, ihrer Arbeit ohne Furcht vor Schikane oder Repressalien nachzugehen. Amnesty International betrachtet die Ermittlungen gegen die Journalist\_innen mit Sorge, da die Behörden versuchen, sie unter Druck zu setzen und zur Preisgabe ihrer Quellen zu bewegen. Es besteht ein öffentliches Interesse an Informationen über Menschenrechtsverletzungen. Journalist\_innen, die solche Informationen publik machen, dürfen nicht strafrechtlich verfolgt werden.

### **HINTERGRUNDINFORMATIONEN**

Am 15. April 2019 veröffentlichte die investigative Medienplattform *Disclose* die sogenannten „Yemen Papers“, eine Reihe geheimer Dokumente über den Waffenverkauf an Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate und deren Einsatz gegen die Zivilbevölkerung im Bürgerkrieg im Jemen. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://made-in-france.disclose.ngo/en>. Seit Februar sind mindestens sieben Journalist\_innen zur Vernehmung vor den französischen Inlandsgeheimdienst DGS (Direction générale de la sécurité intérieure) zitiert worden. Die Pariser Staatsanwaltschaft hatte gegen sie ein vorläufiges Ermittlungsverfahren wegen Preisgabe eines Geheimnisses der Landesverteidigung eingeleitet. Nach Informationen, die Amnesty International vorliegen, wurden einige der Journalist\_innen als Verdächtige vorgeladen, andere als Zeug\_innen. Laut weiteren

**AMNESTY INTERNATIONAL** Deutschland e. V.

Urgent Actions

Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin

T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-321 . E: [ua-de@amnesty.de](mailto:ua-de@amnesty.de) . W: [www.amnesty.de/ua](http://www.amnesty.de/ua)

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00

BIC BFSWDE33XXX . IBAN DE23370205000008090100

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



Informationen und Medienberichten konzentrierten sich die Behörden bei der Befragung besonders auf die Informant\_innen, die den Journalist\_innen die Informationen aus den „Yemen Papers“ zugespielt haben.

Personen, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und aus Gewissensgründen und auf verantwortliche Weise Informationen über Menschenrechtsverstöße veröffentlichen, sollten von staatlichen Behörden niemals strafrechtlich verfolgt oder anderweitig bestraft werden. Dies gilt auch in Fällen, in denen Informationen von öffentlichem Interesse publiziert bzw. kommuniziert werden. Das Recht auf freie Meinungsäußerung kann unter anderem zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung eingeschränkt werden, sofern die Beschränkungen notwendig und dem angestrebten Ziel angemessen sind. Es beinhaltet außerdem den Schutz von Quellen. Der UN-Menschenrechtsausschuss hat dies in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 wie folgt formuliert: „Die Vertragsstaaten sollten anerkennen und respektieren, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung auch das eingeschränkte journalistische Privileg umfasst, Informationsquellen nicht offenzulegen“ (Ziffer 45). Angesichts der Menschenrechtsverletzungen, die von den französischen Journalist\_innen aufgedeckt wurden, stellen die vorläufigen Ermittlungen gegen sie eine unverhältnismäßige Einschränkung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung dar und sind unverzüglich einzustellen.

Am 28. Mai gab der französische Außenminister Jean-Yves Le Drian auf *Radio France Inter* folgende Stellungnahme ab: „Personen, die unerlaubt im Besitz klassifizierter Dokumente sind, müssen mit Strafverfolgung rechnen [...]. Genau so muss der Staat funktionieren. Wenn es keine klassifizierten Dokumente gibt, um die nationale Sicherheit zu schützen, dann steuern wir auf eine sehr gefährliche Situation zu.“ Auf Nachfrage des Interviewers von *Radio France Inter*, ob man sich bei der Strafverfolgung auf die Journalist\_innen, deren Informant\_innen oder beide konzentrieren sollte, sagte der Minister: „Jeder, der im Besitz klassifizierter Dokumente ist und diese veröffentlicht, muss sich vor dem Gesetz verantworten. Und das Gesetz besagt, dass die Veröffentlichung verboten ist.“

#### **SCHREIBEN SIE BITTE**

##### **E-MAILS, FAXE UND LUFTPOSTBRIEFE MIT FOLGENDEN FORDERUNGEN**

- Bitte stellen Sie die Voruntersuchung gegen Geoffrey Livolsi, Mathias Destal, Benoît Collombat und die anderen Investigativjournalist\_innen unverzüglich ein.
- Sorgen Sie dafür, dass ihr Recht auf freie Meinungsäußerung respektiert wird und sie ihre Arbeit ohne Angst vor Repressalien fortsetzen können.

#### **APPELLE AN**

##### **STAATSANWALTSCHAFT PARIS**

Rémy Heitz  
Tribunal de Paris  
4ème division – Section C1 Terrorisme  
et atteinte à la sûreté de l'Etat  
Parvis du Tribunal de Paris  
75859 Paris Cedex 17, FRANKREICH  
(Anrede: Monsieur le Procureur / Dear Prosecutor /  
Sehr geehrter Herr Staatsanwalt)  
**E-Mail: [sec.c1.tgi-paris@justice.fr](mailto:sec.c1.tgi-paris@justice.fr)**

#### **KOPIEN AN**

##### **BOTSCHAFT DER REPUBLIK FRANKREICH**

I. E. Frau Anne-Marie Descôtes  
Pariser Platz 5  
10117 Berlin  
**Fax: 030-590 039 110**  
**E-Mail: [cad.berlin-amba@diplomatie.gouv.fr](mailto:cad.berlin-amba@diplomatie.gouv.fr)**

Bitte schreiben Sie Ihre Appelle **möglichst sofort**. Schreiben Sie in gutem Französisch, Englisch oder auf Deutsch. Da Informationen in Urgent Actions schnell an Aktualität verlieren können, bitten wir Sie, nach dem **4. September 2019** keine Appelle mehr zu verschicken.

Weitere Informationen zu **UA-070/2019** (EUR 70/0384/2019, 17. Mai 2019)

#### **PLEASE WRITE IMMEDIATELY**

- I urge you to immediately close the investigation against the journalists.
- Please respect their right to freedom of expression and ensure they are able to continue their work without fear of reprisals.

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



## **HINTERGRUNDINFORMATIONEN – FORTSETZUNG**

Nach dem französischen Gesetz zur Pressefreiheit von 1881 sind journalistische Informationsquellen geschützt – es sei denn, ein übergeordnetes öffentliches Interesse rechtfertigt Maßnahmen zur Offenlegung von Quellen und diese Maßnahmen sind notwendig und verhältnismäßig (Paragraf 2). Das Interesse des französischen Staates an der Verschleierung wichtiger Informationen über eine mögliche Beteiligung der französischen Regierung an der Verletzung des humanitären Völkerrechts im Jemen stellt in diesem Fall kein „übergeordnetes öffentliches Interesse“ dar. Im Gegenteil, die Veröffentlichung von Informationen über die ernste Gefahr des Einsatzes französischer Waffen gegen die Zivilbevölkerung im Jemen liegt im öffentlichen Interesse, da sie eine Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellt. Darüber hinaus widersprechen die veröffentlichten Dokumente der Behauptung der Behörden, dass französische Waffen nicht direkt im Konflikt und nur zu Verteidigungszwecken eingesetzt werden. Sie sind ein Hinweis darauf, dass die französische Regierung ihren Verpflichtungen aus dem internationalen Waffenhandelsvertrag nicht nachkommt. Frankreich hat den am 24. Dezember 2014 in Kraft getretenen Waffenhandelsvertrag unterzeichnet. Artikel 6 des Vertrags sieht vor, dass Staaten den Verkauf von Waffen nicht genehmigen dürfen, wenn sie wissen, dass diese zur Verübung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verstößen gegen das Genfer Abkommen von 1949, Angriffen gegen die Zivilbevölkerung oder anderen Kriegsverbrechen eingesetzt werden könnten. Nach französischem Strafrecht müssen Personen, die geheime Informationen über die Landesverteidigung preisgeben, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren und einer Geldstrafe von 100.000 Euro rechnen (Paragraf 413-10 und 413-11 des Strafgesetzbuches).

